



Dr. Nina Scheer
Mitglied des Deutschen Bundestages

Dr. Nina Scheer, MdB, Platz der Republik 1, 11011 Berlin

Berlin, 20.03.2020

Dr. Nina Scheer
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Tel. 030 227-73537
Fax 030 227-76539
nina.scheer@bundestag.de

Wahlkreisbüro Geesthacht
Markt 17
21502 Geesthacht
Tel. 04152 8054740

Wahlkreisbüro Ahrensburg
Manhagener Allee 17
22926 Ahrensburg
Tel. 04102 6916011

Sehr geehrte Freiberuflerinnen und
Freiberufler, sehr geehrte Selbstständige,

die Corona-Pandemie stellt uns vor erhebliche
Herausforderungen – diese gilt es gemeinsam und
verantwortungsvoll zu meistern.

Bundeseitig wurden bereits Maßnahmen zum Schutz
der Wirtschaft beschlossen
(https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/S-T/schutzschild-fuer-beschaefigte-und-unternehmen.pdf?__blob=publicationFile&v=14).

Darüber hinaus werde ich mich zusätzlich dafür
einsetzen, dass Unternehmen, Selbstständige und
Freiberufler staatliche Zuschüssen erhalten sollen.
Denkbar wäre auch „Soli-Tickets“ wie von mir bereits
für Kulturschaffende in abgewandelter Form für
Unternehmen (dazu folgende Pressemitteilung:
<https://www.nina-scheer.de/scheer-kulturelle-einrichtungen-sollten-soli-tickets-anbieten/> und
<https://www.sueddeutsche.de/gesundheit/krankheiten-ahrensburg-spd-abgeordnete-scheer-hilfe-fuer-kulturbetrieb-dpa.urn-newsml-dpa-com-20090101-200316-99-351116>)

Es wird meiner Einschätzung nach ergänzend auch
direkte Zuschüsse geben müssen. Die Bundesregierung
wird dazu in den kommenden Tagen konkrete
Vorschläge veröffentlichen, die es dann seitens des
Deutschen Bundestages in der kommenden Woche zu
beschließen gilt (Stand: 20.03.); in Rede stehen mehrere



Milliarden Soforthilfen, die dann unbürokratisch über die Länder auszuzahlen wären. Details sind hierzu noch in Arbeit. Der Landtag Schleswig-Holstein hat indes bereits beschlossen, dass das Land 500 Millionen Euro zusätzliche Schulden aufnehmen kann. Zu weiteren länderspezifischen Informationen siehe Punkt 4.

Zu den Hilfsmaßnahmen im Einzelnen:

1. Kurzarbeitergeld

Das Kurzarbeitergeld wurde rückwirkend zum 1. März eingeführt.

- Bisher muss mindestens ein Drittel der Beschäftigten eines Betriebes von Arbeitsausfall betroffen sein, damit ein Unternehmen Kurzarbeit beantragen kann. Diese Schwelle kann bis auf zehn Prozent abgesenkt werden.
- Das geltende Recht verlangt, dass in Betrieben, in denen Vereinbarungen zu Arbeitszeitschwankungen genutzt werden, diese auch zur Vermeidung von Kurzarbeit eingesetzt werden und ins Minus gefahren werden. Darauf soll teilweise oder vollständig verzichtet werden können.
- Kurzarbeitergeld kann auch für Beschäftigte in Leiharbeit ermöglicht werden.
- Der Bundesagentur für Arbeit wird die vollständige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge ermöglicht.

Die entsprechenden Verordnungsermächtigungen für die Bundesregierung gelten bis Ende 2021. Die Verordnungen selbst sind zunächst befristet. Zuständig ist jeweils die örtliche Arbeitsagentur.

Weitere Informationen sind hier zu finden: <https://www.arbeitsagentur.de/news/kurzarbeit-wegen-corona-virus>.

2. Einfach erhältliche Kredite für Unternehmen



Programme für Kredite bei der KfW und den Bürgschaftsbanken sowie das Großbürgschaftsprogramm des Bundes werden deutlich ausgeweitet und zusätzliche Sonderprogramme bei der KfW aufgelegt. Diese gelten auch für Selbstständige und Freiberufler.

Folgende Übersicht:

Unternehmen, die länger als 5 Jahre am Markt sind

KfW Unternehmerkredit

- Risikoübernahmen (Haftungsfreistellungen) für die durchleitenden Finanzierungspartner (in der Regel die Hausbanken) von bis zu 80 % für Betriebsmittelkredite bis 200 Mio. EUR Kreditvolumen. Eine höhere Risikoübernahme kann die Bereitschaft der Finanzierungspartner für eine Kreditvergabe erleichtern.
- Öffnung der Haftungsfreistellung auch für Großunternehmen mit einem Jahresumsatz von bis zu 2 Mrd. EUR (bisher: 500 Mio. EUR).

KfW-Kredit für Wachstum

- Temporäre Erweiterung auf allgemeine Unternehmensfinanzierung inkl. Betriebsmittel im Wege der Konsortialfinanzierung (bisher Beschränkung auf Investitionen in Innovation und Digitalisierung)
- Erhöhung der Umsatzgrenze für Antragsberechtigte Unternehmen von 2 Mrd. auf 5 Mrd. EUR.
- Erhöhung der anteiligen Risikoübernahme auf bis zu 70 %. Hierdurch wird der Zugang von mittelständischen und größeren Unternehmen zu individuell strukturierten, passgenauen Konsortialfinanzierungen erleichtert

Junge Unternehmen, die weniger als 5 Jahre am Markt sind

ERP-Gründerkredit



- Risikoübernahmen in Höhe von bis zu 80 % für die durchleitenden Finanzierungspartner (in der Regel die Hausbanken) für Betriebsmittelkredite bis 200 Mio. EUR. Eine höhere Risikoübernahme kann die Bereitschaft der Finanzierungspartner für eine Kreditvergabe erleichtern.
- Öffnung der Haftungsfreistellung für Großunternehmen mit einem Jahresumsatz von bis zu 2 Mrd. EUR (bisher: 500 Mio. EUR) geöffnet werden.

KfW Sonderprogramm

Die KfW wird für kleine und mittlere sowie bzw. für große Unternehmen je ein Sonderprogramm vorbereiten und schnellstmöglich einführen. Dafür werden die Risikoübernahmen bei Investitionsmitteln (Haftungsfreistellungen) deutlich verbessert und betragen bei Betriebsmitteln bis zu 80 %, bei Investitionen sogar bis zu 90 %. Diese sollen auch von Unternehmen in Anspruch genommen werden können, die krisenbedingt vorübergehend in Finanzierungsschwierigkeiten (krisenadäquate Erhöhung der Risikotoleranz) geraten sind. Überdies wird die KfW für diese Unternehmen konsortiale Strukturen anbieten. Der Start dieser Sonderprogramme unterliegt dem Vorbehalt einer Genehmigung durch die Europäische Kommission. Unternehmen, die Bürgschaften für Kredite in Anspruch nehmen möchten, werden gebeten, sich an die Bürgschaftsbanken der Länder zu wenden.

Auf der Homepage der KfW finden Sie weitere Informationen: <https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html>

3. Steuerliche Flexibilisierung

Finanzämter können folgende Maßnahmen erlassen:

- Herabsetzung/Aussetzung laufender Vorzahlungen zur Einkommens- bzw. Körperschaftsteuer



- Stundungen fälliger Steuerzahlungen
- Erlass von Säumniszuschlägen
- Verzicht auf Vollstreckungsmaßnahmen bis Ende 2020
- Vollständige Erstattung der Sozialbeiträge ausgefallener Arbeitsstunden. Allerdings entscheidet hierbei nicht das Finanzamt, sondern die Krankenkasse im Einzelfall.

Je nach Steuer sind verschiedene Institutionen zuständig. So ist beispielsweise ein Stundungsantrag betreffend der Einkommen- oder Körperschaftsteuer an das örtlich zuständige Finanzamt zu richten. Dagegen sind für die Stundung oder den Erlass der Gewerbesteuer in Schleswig-Holstein die Gemeinden zuständig.

In Schleswig-Holstein sind weitere Maßnahmen getroffen worden, diese zusammen mit konkreten Ansprechpartner*innen sind hier unter dem Punkt „Wirtschaft“ zu finden: https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/FAQ/faq_coronavirus_node.html

4. Landesspezifische Maßnahmen in Schleswig-Holstein

Die Landesregierung ermöglicht zinslose Steuerstundungen und Liquiditätshilfen über IB.SH-Kredite für betroffene Unternehmen. Unmittelbar und erheblich betroffene Steuerpflichtige können bis zum 31. Dezember 2020 unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Stundung der bis zu diesem Zeitpunkt bereits fälligen oder fällig werdenden Steuern, sowie Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen auf die Einkommen- Körperschaftsteuer stellen. Dabei werden Erleichterungen beim Nachweis der geänderten Situation gewährt.

In einem ersten Schritt wurde von der Landesregierung eine Sofort-Hilfe organisiert, insbesondere für kleine und mittelständische Unternehmen (KMU). Neben zinslosen Steuerstundungen durch das



Finanzministerium hat das Wirtschaftsministerium zusammen mit den Förderbanken die Kredit-Angebote Angebote auf die aktuellen Bedarfslagen der Unternehmen neu ausgerichtet und eine Hotline mit konkreten Ansprechpartnern für die Betriebe eingerichtet. Die „Förderlisten“ sind Jürgen Wilkniß (Mail: juergen.wilkniß@bb-sh.de; Telefon: 0431 5938-133) und Matthias Voigt (Mail: matthias.voigt@ib-sh.de; Telefon 0431/9905-3330).

Mehr dazu unter https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/VII/startseite/Artikel2020/I/200313_InitiativeFinanzierung_Corona.html.

5. Hilfe für Freiberufler und Künstler

Ermöglicht werden soll im Einzelfall auch eine Herabsetzung oder Auslassung der Einkommenssteuer. Freiberufler mit mindestens einem Mitarbeiter können ebenso Kurzarbeitergeld beantragen. Informationen zu den Voraussetzungen sind ebenso hier zu finden: <https://www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld>

Der Verband der Gründer und Selbstständigen Deutschlands e.V. teilte mit, dass auch Selbstständige und Freiberufler bei Quarantäne nach §§ 56, 58 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten (IfSG) entschädigt werden - <https://www.vgsd.de/corona-virus-auch-selbststaendige-und-freiberufler-werden-bei-quarantaene-entschaedigt/>. Voraussetzung ist, dass der Lebensunterhalt nicht durch Home-Office bestritten werden kann und die für einen Verdienstausschlag sorgende Quarantäne muss oberbehördlich angeordnet worden sein. Das jeweilige Bundesland zahlt dann pro Monat ein Zwölftel des im Vorjahr veranschlagten Einkommens.

Derweilen wollen Bundesfinanzminister Olaf Scholz, Bundesarbeitsminister Hubertus Heil und Bundeswirtschaftsminister Peter Altmaier in Gesprächen über eine mögliche Unterstützung für Ein-Personen-Unternehmen beraten. Dabei soll es um eine



Erweiterung der Grundsicherung für Selbstständige gehen.

6. Kinderbetreuung

Trotz der landesweiten Schul- und KiTa-Schließungen werden Notfallbetreuungen angeboten. Hierbei handelt es sich jedoch um Ausnahmeregelungen. Im Zweifel muss bei der örtlichen Schule oder KiTa nachgefragt werden, für wen diese gilt. Bundesweit ist hierzu nichts einheitliches geregelt. Eltern, die von den **Kita-Schließungen** betroffen sind, können sich an die **Kontaktstelle im Sozialministerium** wenden: buergerfragen.Coronavirus@sozmi.landsh.de. Weitere Informationen auf: https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Schulen_Hochschulen/schulen_hochschulen_node.html

7. Was kann man sonst tun?

Falls noch offene Rechnungen bestehen sollten, sollte dafür Sorge getragen werden, dass Kundinnen und Kunden diese schnellstmöglich begleichen. Zudem sollten Betriebsausgaben verzögert oder zurückgestellt werden, sofern möglich.

8. Wo finde ich weitere Informationen?

Aktuelle Informationen zur Entwicklung vor Ort sind auf den Seiten der Landkreise und des Bundeslandes zu finden:

Kreis Herzogtum Lauenburg: <https://www.kreis-rz.de/index.phtml?mNavID=1814.183&sNavID=1814.183&La=1>

Kreis Stormarn: <https://www.kreis-stormarn.de/kreis/fachbereiche/soziales-und-gesundheit/gesundheits/coronavirus.html>

Schleswig-Holstein: https://schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/VIII/startseite/Artikel_2020/I/200129_Grippe_Coronavirus.html



Eine umfassende Übersicht von Maßnahmen, Hotlines, Mail-Adressen stellt das Bundeswirtschaftsministerium zu Verfügung:

<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Dossier/coronavirus.html>

**Hotline des Bundeswirtschaftsministeriums zu
allgemeinen wirtschaftsbezogenen Fragen**

Telefon: 030 18615 1515

Mo-Fr 9.00 bis 17.00 Uhr

**Hotline & Mail des Bundeswirtschaftsministeriums zu
Fördermaßnahmen**

Telefon: 03018615 8000

Mo-Do 9.00 bis 16.00 Uhr

Mail: foerderberatung@bmwi.bund.de

Auf der Homepage des Deutschen Industrie- und Handelskammertags sind ebenso weitere Informationen abrufbar: <https://www.dihk.de/de/aktuelles-und-presse/coronavirus>.

Auf meiner Homepage habe ich zudem eine Übersicht zu allen wesentlichen Informationen und Links bereitgestellt: www.nina-scheer.de/coronavirus.

Schreiben Sie mir gerne bei weiteren Fragen oder Unklarheiten; dies hilft auch, Hilfe zu optimieren.

Alles Gute und bleiben Sie gesund.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Nina Scheer
SPD-Bundestagsabgeordnete